

Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «BABS» ersetzt.

Art. 2 Abs. 2

² Das Gesuch um vorzeitige Entlassung ist von den Partnerorganisationen bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons einzureichen. Dem Gesuch ist das Einverständnis des Schutzdienstpflichtigen beizulegen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) legt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung fest und bestimmt, welche Berufsgruppen die Partnerorganisationen umfassen.

Art. 3a Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen

Als Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen nach Artikel 1a Absatz 3 des Erwerbserersatzgesetzes vom 25. September 1952² gelten folgende Personen, die in einem Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis mit einer staatlichen Stelle stehen:

- a. Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b. Zivilschutzinstructorinnen und -instructoren.

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Aufgebot und Kontrollaufgaben

¹ SR 520.11

² SR 834.1

Art. 6b Meldung und Überprüfung der Instandstellungsarbeiten(Art. 27 Abs. 2^{bis}, 28 Abs. 7 und 73 Abs. 1 BZG)

¹ Die Kantone melden dem BABS folgende Daten betreffend Instandstellungsarbeiten, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können:

- a. das Ereignis, das die Instandstellungsarbeiten erforderlich macht;
- b. die erforderlichen Instandstellungsarbeiten;
- c. die Einsatzorte und -daten.

² Die Daten sind spätestens zwei Monate vor Einsatzbeginn zu melden. In begründeten Ausnahmefällen können sie bis zwei Wochen vor Einsatzbeginn gemeldet werden.

³ Entsprechen die Instandstellungsarbeiten nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton innert zwei Wochen nach Eingang der Meldung an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Frist eine Woche.

⁴ Wird die Dreijahresfrist nach Artikel 27 Absatz 2^{bis} BZG nicht eingehalten, so weist das BABS den betreffenden Kanton innert zwei Wochen nach Eingang der Meldung an, den Einsatz nicht durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Frist eine Woche.

Art. 6c Verlängerung der Frist oder der zeitlichen Obergrenze bei Instandstellungsarbeiten(Art. 27 Abs. 2^{bis} BZG)

Das BABS kann auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung der Frist oder der zeitlichen Obergrenze nach Artikel 27 Absatz 2^{bis} BZG gewähren, wenn das Ereignis von erheblichem Ausmass ist.

Art. 6d Erfassung der Dienstage und Überprüfung der zeitlichen Obergrenzen(Art. 28 Abs. 7, 72 Abs. 1^{ter} und 73 Abs. 1 BZG)

¹ Die Kantone erfassen die Dienstage im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA).

² Die Daten sind spätestens im Zeitpunkt des Aufgebots zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

³ Wird eine zeitliche Obergrenze nach den Artikeln 25a, 27 Absatz 2^{bis}, 27a Absatz 2 und 33–36 BZG überschritten, so weist das BABS den Kanton an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten.

Art. 6e Aufgebot für Einsätze
(Art. 27 und 27a BZG)

Für Einsätze dürfen nur Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden, die mindestens die Grundausbildung nach Artikel 33 BZG absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Art. 6f Aufgebot für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung
(Art. 33–37 BZG)

Für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung dürfen nur Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden, die mindestens die Grundausbildung nach Artikel 33 BZG absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Art. 13a
Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Ersatzbeiträge sind spätestens drei Monate nach Baubeginn zu entrichten.

Art. 25 Genehmigung von Schutzraumprojekten

¹ Die Kantone regeln die Genehmigung von Projekten für Schutzräume.

² Sie prüfen die Projekte zur Erstellung oder Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung und reichen beim BABS das Gesuch um Genehmigung ein.

³ Das BABS genehmigt das Projekt, wenn:

- a. der Platzbedarf des einzulagernden Kulturgutes gegeben ist;
- b. der Standort des Schutzraums gemäss Gefahrenkarte als sicher gilt; und
- c. ein Notfallkonzept vorliegt.

Art. 25a Übernahme der Mehrkosten bei Projekten
für Kulturgüterschutzräume für die kantonalen Archive und
die Sammlungen von nationaler Bedeutung
(Art. 71 Abs. 2^{bis} BZG)

¹ Die Kantone reichen gleichzeitig mit dem Genehmigungsgesuch ein Gesuch um Übernahme der Mehrkosten ein.

² Zur Ermittlung der anerkannten Mehrkosten sind von den Gesamtkosten des Kulturgüterschutzraumes die Kosten für die Erstellung eines Kellers gleicher Fläche und Raumhöhe abzuziehen.

³ Das BABS kann die Mehrkosten pauschalisieren.

⁴ Es übernimmt die Mehrkosten nur teilweise oder lehnt deren Übernahme ganz ab, wenn:

- a. die Übernahme gestützt auf einen anderen Erlass beantragt oder bereits genehmigt wurde; oder
- b. Bedingungen und Auflagen der Projektgenehmigung nicht eingehalten worden sind.

⁵ Der Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten durch den Bund ist verwirkt, wenn die Realisierung des Bauvorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem das Gesuch um Übernahme der Mehrkosten bewilligt wurde, begonnen wird.

⁶ Die Zusicherung kann vor Ablauf der Frist auf begründetes Gesuch hin um zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall sind die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Vorgaben massgebend.

Art. 27 Schlusskontrollen bei neuen und erneuerten Schutzräumen und Kulturgüterschutzräumen

¹ Die Kantone regeln die Schlusskontrollen für neue und erneuerte Schutzräume.

² Das BABS regelt die Schlusskontrollen für die neuen und erneuerten Kulturgüterschutzräume für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung.

Art. 28 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

Die Kantone sorgen nach Vorgaben des BABS für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden bestehenden Schutzräume und der bestehenden Kulturgüterschutzräume für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung.

Art. 29 Abs. 4

⁴ Das BABS entscheidet über die Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung.

Art. 31 Abs. 1 und 4

¹ Die Kantone stellen für mindestens 0,6 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern und in geschützten Sanitätsstellen bereit. Fällt der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0,6 Prozent, so gilt eine Frist von zehn Jahren für die Wiederherstellung eines Deckungsgrades von 0,6 Prozent.

⁴ Wird im Rahmen eines Bauprojekts ein geschütztes Spital oder eine geschützte Sanitätsstelle aufgehoben und fällt dadurch der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0,6 Prozent, so ist im Gesuch um Aufhebung der Realersatz aufzuzeigen. Der Realersatz hat im Zusammenhang mit der Planung des kantonalen koordinierten Sanitätsdienstes zu erfolgen. Er muss spätestens zehn Jahre nach der Aufhebung geleistet sein.

Art. 33 Genehmigung von Schutzanlagenprojekten

¹ Die Kantone prüfen die Projekte von Schutzanlagen und reichen beim BABS das Gesuch um Genehmigung ein.

² Das BABS genehmigt die Projekte für Neubauten, Erneuerungen, Änderungen, Umnutzungen oder Aufhebungen von Schutzanlagen.

³ Es legt fest, welche technischen Schutzbausysteme bei Aufhebungen zwingend rückzubauen sind.

Art. 33a Übernahme der Mehrkosten bei Schutzanlagenprojekten

¹ Die Kantone reichen gleichzeitig mit dem Genehmigungsgesuch ein Gesuch um Übernahme der Mehrkosten ein.

² Das BABS kann die Mehrkosten pauschalisieren.

³ Es übernimmt die Mehrkosten nur teilweise oder lehnt deren Übernahme ganz ab, wenn:

- a. die Übernahme gestützt auf einen anderen Erlass beantragt oder bereits genehmigt wurde; oder
- b. Bedingungen und Auflagen der Projektgenehmigung nicht eingehalten worden sind.

⁴ Der Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten durch den Bund ist verwirkt, wenn die Realisierung des Bauvorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem das Gesuch um Übernahme der Mehrkosten bewilligt wurde, begonnen wird.

⁵ Die Zusicherung kann vor Ablauf der Frist auf begründetes Gesuch hin um zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall sind die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Vorgaben massgebend.

Art. 36a Technische Schutzbausysteme

(Art. 71 Abs. 2 BZG)

¹ Die technischen Schutzbausysteme umfassen:

- a. die Elektroanlagen;
- b. die Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen;
- c. die Sanitäranlagen;
- d. den baulichen Teil.

² Das BABS legt fest, welche Komponenten die Anlagen und der bauliche Teil umfassen.

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 3

Mindestanforderungen an Schutzbauten

³ Das Bundesamt legt die Mindestanforderungen für die Ausrüstung und Beschaffenheit der Schutzbauten in den technischen Weisungen fest.

Gliederungstitel vor Art. 40j

3. Abschnitt: Computerunterstützte Objekt-Bewertung Schutz kritischer Infrastrukturen

Art. 40j Verantwortliches Organ und Zweck

Das BABS betreibt das Informationssystem «Computerunterstützte Objekt-Bewertung Schutz kritischer Infrastrukturen» (COBE SKI). In diesem werden Bauten und Anlagen erfasst, die auf Objekt-Ebene als kritische Infrastrukturen identifiziert worden sind.

Art. 40k Im COBE SKI erfasste Daten:

Folgende Daten werden im COBE SKI erfasst:

- a. Name, Geschäftsadresse, Geschäftstelefonnummer, Koordinaten, Höhenlage und Arealumfang des kritischen Objekts;
- b. Name, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer des Objekt-Betreibers;
- c. Name, Vornamen, Arbeitgeber, berufliche Funktion, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer der sicherheitsbeauftragten Person;
- d. Name, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer des Eigentümers oder der Eigentümerin des Objekts;
- e. Name, Vornamen, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer der Kontaktperson des Expertenkomitees;
- f. Name, Vornamen, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer der Person, die Detailangaben zum Objekt geliefert hat.

Art. 40l Datenbeschaffung

Das BABS beschafft die Daten für das COBE SKI bei den Betreibern kritischer Infrastrukturen, den Verbänden und den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone. Die Betreiber und Verbände sind nicht verpflichtet, die Daten zu liefern.

Art. 40m Datenbekanntgabe

Das BABS übermittelt die Daten des COBE SKI den Betreibern kritischer Infrastrukturen, den Verbänden und den für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes.

Art. 40n Datenaufbewahrung

¹ Die Daten natürlicher Personen des COBE SKI werden mindestens so lange aufbewahrt, wie die betreffende Person ihre Funktion im Zusammenhang mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen innehat, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Ausübung dieser Funktion.

² Die Daten der Objekte des COBE SKI werden mindestens so lange aufbewahrt, wie das betreffende Objekt als kritische Infrastruktur bezeichnet wird, längstens jedoch bis vier Jahre nach Aufhebung der Bezeichnung als kritische Infrastruktur.

Gliederungstitel vor Art. 40o

4. Abschnitt: Bekanntgabe von Ausbildungsbeurteilungen

Art. 40o

Bisheriger Art. 40j.

Art. 40p

Das BABS stellt den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilung nach Artikel 40o zur Verfügung.

Gliederungstitel vor Art. 40q

6a. Kapitel: Strafbestimmung

(Art. 69 BZG)

Art. 40q

Widerhandlungen gegen die Artikel 7 und 8 dieser Verordnung sind strafbar nach Artikel 69 BZG.

Art. 42a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die Umsetzung des Artikels 6d erfolgt stufenweise entsprechend den technischen Anpassungen des PISA, spätestens aber bis zum 30. Juni 2017 .

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 2015 in Kraft.

² Die folgenden Bestimmungen der MIV gemäss Anhang Ziffer 1 werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt: Ingress, die Artikel 4 Absatz 2, 5 Absätze 1 und 2 sowie 77a und der Anhang 1.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 16. Dezember 2009³ über die militärischen Informationssysteme (MIV)

Ingress

gestützt auf Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008⁴ über die militärischen Informationssysteme (MIG),
auf Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002⁵
und auf Artikel 27c Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁶ (BPG),

Art. 4 Abs. 2

² Die Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.8 und 2.7 werden nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ Der Führungsstab der Armee, die Kreiskommandanten und die für den Zivilschutz zuständigen Stellen von Bund und Kantonen beschaffen die Daten für das PISA bei den Stellen und Personen nach Artikel 15 MIG.

² Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, militärische Kommandos sowie Dritte, die Daten nach Militärrecht, Wehrpflichtersatzabgaberecht, Militärversicherungsrecht, Militärstrafrecht, Zivildienstrecht oder Zivilschutzrecht bearbeiten, sind verpflichtet, diese Daten den beschaffenden Stellen und Personen nach Absatz 1 kostenlos zu melden.

³ SR 510.911

⁴ SR 510.91

⁵ SR 520.1

⁶ SR 172.220.1

4. Abschnitt: Informationssystem «Führung ab Bern»

Art. 70l Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem «Führung ab Bern» (FABIS) dient der operativen Führung der Armee über alle Lagen als Führungsinformationssystem. Darin werden Daten zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) bearbeitet.

² Der Führungsstab der Armee betreibt FABIS.

Art. 70m Daten

Die im FABIS enthaltenen Daten sind im Anhang 33c aufgeführt.

Art. 70n Datenbeschaffung

Die Daten des FABIS werden beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz aus dem Informationssystem «Computerunterstützte Objekt-Bewertung Schutz kritischer Infrastrukturen» (COBE SKI) beschafft.

Art. 70o Datenbekanntgabe

Die Daten des FABIS werden über eine geschlossene Benutzergruppe folgenden Berechtigten zugänglich gemacht:

- a. den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Führungsstabs der Armee im Bereich SKI;
- b. den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Territorial Regionen im Bereich SKI;
- c. den Angehörigen der Armee mit Aufgaben im Bereich SKI.

Art. 70p Datenaufbewahrung

¹ Die Daten natürlicher Personen des FABIS werden mindestens so lange aufbewahrt, wie die betroffene Person ihre Funktion im Zusammenhang mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen innehat, längstens jedoch bis vier Jahre nach Ausübung dieser Funktion.

² Die Daten der Objekte des FABIS werden mindestens so lange aufbewahrt, wie das betreffende Objekt als kritische Infrastruktur bezeichnet wird, längstens jedoch bis vier Jahre nach Aufhebung der Bezeichnung als kritische Infrastruktur.

Art. 77a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die Umsetzung der Artikel 4 Absatz 2 und 5 Absätze 1 und 2 sowie des Anhangs 1 Ziffer 2 erfolgt stufenweise entsprechend den technischen Anpassungen des PISA, spätestens aber bis zum 30. Juni 2017 .

Anhang 1

Anhang 1 wird gemäss Beilage 1 geändert.

Anhang 33c

Diese Verordnung erhält den neuen Anhang 33c gemäss Beilage 2.

2. Verordnung vom 6. Juni 2008⁷ über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze) auf nationaler Ebene sowie die Voraussetzungen zur Bewilligung solcher Einsätze auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

² Gemeinschaftseinsätze sind Dienstleistungen von Schutzdienstpflichtigen nach Artikel 27a BZG, bei denen Leistungen für Dritte, namentlich für Behörden, Organisationen, Vereine oder Aussteller, erbracht werden.

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene sind von den Veranstaltern dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) spätestens ein Jahr vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.

Art. 6a Überweisung eines Gewinnanteils an den Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung

¹ Gesuche können bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sich vertraglich bereit erklärt, im Falle der Erwirtschaftung eines namhaften Gewinns:

- a. einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung zu überweisen; und
- b. dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung des Vorhabens vorzulegen.

² Der zu überweisende Betrag entspricht höchstens der Summe des nach der Erwerbersatzordnung an die eingesetzten Schutzdienstpflichtigen ausbezahlten Erwerbersatzes.

⁷ SR 520.14

Art. 6b Haftung

Das BABS entscheidet, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vor der Bewilligung des Gemeinschaftseinsatzes einen speziellen Versicherungsschutz abschliessen muss.

*Gliederungstitel vor Art. 8***3. Abschnitt:
Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene***Art. 8* Gesuch

Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene sind von den Veranstaltern und Veranstalterinnen der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des betroffenen Kantons spätestens ein Jahr vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.

Art. 8a Meldung an das BABS

(Art. 28 Abs. 7 BZG)

¹ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons meldet dem BABS spätestens drei Monate vor Einsatzbeginn folgende Daten betreffend die geplanten Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene:

- a. das zu unterstützende Vorhaben;
- b. den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin;
- c. die vorgesehene Einsatzorte und -daten;
- d. die vorgesehenen Arbeiten;
- e. die insgesamt zu leistenden Dienstage.

² Entspricht der Gemeinschaftseinsatz nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton spätestens zwei Wochen nach Eingang der Meldung an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Will der Kanton den Gemeinschaftseinsatz mit Anpassungen durchführen, so sind die Daten innert zwei Wochen nochmals zu melden.

Art. 8b Bewilligung

Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons bewilligt die Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene und legt die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen fest.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts***Art. 8c** Inhalt der Bewilligung

Die Bewilligung für einen Gemeinschaftseinsatz muss insbesondere die folgenden Elemente beinhalten:

- a. Bezeichnung als Bewilligung;
- b. Bewilligungsbehörde;
- c. Bewilligungsadressaten und -adressatinnen;
- d. Begründung;
- e. gesetzliche Grundlage;
- f. zu unterstützendes Vorhaben;
- g. bewilligte Arbeiten;
- h. Einsatzorte und -daten;
- i. insgesamt zu leistende Schutzdiensttage;
- j. Kostentragung;
- k. Rechtsmittelbelehrung;
- l. Eröffnungsformel;
- m. Unterschrift der Bewilligungsbehörde mit Ort und Datum.

Art. 13 Vollzug

¹ Das BABS erlässt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen Weisungen über den Vollzug von Artikel 6a.

² Im Übrigen vollziehen das VBS, das BABS und die Kantone diese Verordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

3. ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Oktober 2010⁸**2a. Abschnitt: Elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz****Art. 9a** Verantwortliches Organ

Das BABS betreibt das Informationssystem «elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz» (ELD Bevölkerungsschutz).

⁸ SR 520.17

Art. 9b Im ELD Bevölkerungsschutz erfasste Daten

Folgende Daten werden im ELD Bevölkerungsschutz erfasst:

- a. Name der am Lageverbund der bevölkerungsschutzrelevanten Lage (Lageverbund BREL) teilnehmenden Organisation;
- b. Name, Vorname, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer und Geschäftsfaxnummer der Kontaktperson der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisation;
- c. Name und Zustand des Betriebes, von dem eine akute ABC- oder technische Gefahr für die Bevölkerung ausgeht;
- d. Zustand einer Infrastruktur bei einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis.

Art. 9c Datenbeschaffung

Das BABS beschafft die Daten für das ELD Bevölkerungsschutz bei den zuständigen Stellen der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen.

Art. 9d Datenbekanntgabe

Das BABS macht die Daten des ELD Bevölkerungsschutz den am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen durch Abrufverfahren bekannt.

Art. 9e Datenaufbewahrung

Die Personendaten des ELD Bevölkerungsschutz werden höchstens zehn Jahre aufbewahrt.

4. Verordnung vom 10. November 1993⁹ über die Militärversicherung

Art. 6 Sachüberschrift sowie Abs. 2

Zivilpersonen im Einsatz oder in Ausbildung für Armee und Zivilschutz

² Als Zivilperson im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4 des Gesetzes gilt auch, wer:

- a. von Behörden der Kantone und Gemeinden für die Durchführung der Mobilmachung und entsprechender Übungen eingesetzt wird;
- b. an der Ausbildung nach Artikel 40 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002¹⁰ teilnimmt.

⁹ SR 833.11

¹⁰ SR 520.1

Beilage 1 zum Anhang Ziff. 1 MIV

*Anhang 1
(Art. 4)*

Daten des PISA

Gliederungstitel vor Ziff. 1

1 Daten der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden

Die Gliederungstitel des Anhangs erhalten die folgenden Ziffern:

1.1 Personalien

1.2 Kontrolldaten

1.3 Rekrutierungsdaten

1.4 Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung

1.5 Dienstleistungen

1.6 Status nach Militärgesetz

1.7 Strafen, Nebenstrafen und strafrechtliche Massnahmen

1.8 Zusatzdaten (mit Einwilligung der betroffenen Person)

1.9 Geschäftskontrolle und Korrespondenzverwaltung

Ziff. 103

103. Sperrung der Weitergabe von Daten nach Artikel 16 Absatz 4 MIG

Gliederungstitel vor Ziff. 2

2 Daten der Schutzdienstpflichtigen

2.1 Personalien

1. AHV-Versichertennummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum (mit Anzeige des aktuellen Alters)
5. Geschlecht
6. Ausgeübter Beruf

7. Wohnadresse
8. Wohngemeinde
9. Heimatgemeinde(n)
10. Heimatkanton(e)
11. Staatsangehörigkeit (für Personen nach Art. 15 Abs. 1 Bst. e BZG¹¹)
12. Muttersprache
13. Arbeitgeber und Adresse

2.2 Kontrolldaten

14. Datum der An- und Abmeldung bei der zuständigen kantonalen Militärbehörde
15. Nachforschung über den Aufenthalt
16. Frühere Wohngemeinde(n)
17. Auslandurlaub
18. Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) bei unbekanntem Aufenthalt
19. Status als Grenzgänger
20. Vermisstenerklärung

2.3 Rekrutierungsdaten

21. Rekrutierungsdatum
22. Anzahl geleistete Rekrutierungstage
23. Tauglichkeit für den Zivilschutz
24. Grundfunktion
25. Punktzahl Sport
26. Bestandener Sehtest
27. Zeitpunkt der Grundausbildung

2.4 Einteilung, Grad und Funktion

28. Zivilschutzorganisation / Kanton
29. Einheit / Formation
30. Fachgebiet
31. Grad
32. Funktion(en)
33. Funktionsstufe

¹¹ SR 520.1

34. Besondere Ausbildung im Zivilschutz
35. Verleihung einer Auszeichnung
36. Kaderempfehlung
37. Personensicherheitsüberprüfung mit Entscheid, Art und Datum der Prüfung
38. Status (wie aktiv, Reserve, ehemalig)
39. Freiwillige Schutzdienstleistung
40. Verfügbarkeit (verfügbar, eingeschränkt verfügbar [mit zeitlichen Angaben], nicht verfügbar)
41. Aufgebot vor eine sanitärische Untersuchungskommission
42. Verfügungen sanitärischer Untersuchungskommissionen über die Tauglichkeit nach der Rekrutierung
43. Entlassung aus der Schutzdienstpflicht
44. Tod
45. Alarmierung
46. Persönliche Ausrüstung

2.5 Dienstleistungen

47. Bezeichnung Dienst Anlass
48. Code, (Referenz-)Nummer Dienst Anlass
49. Schule
50. Art des Dienstes
51. Gesetzliche Grundlage für Aufgebot
52. Einrückungsdatum und -zeit
53. Einrückungsort
54. Entlassungsdatum und -zeit
55. Entlassungsort
56. Dienstverschiebung, Urlaub
57. Dienstperiode (von ... bis)
58. Mutationen
59. Dienstage
60. Dienstage gesamt (aller bisher geleisteten Dienstage, History Dienstleistungen)
61. Qualifikationen

2.6 Leistungsprofil

62. Körpergrösse

- 63. Marsch-, Trag- und Hebefähigkeit
- 64. Brillenträger / Kontaktlinsenträger

2.7 Zusatzdaten (mit Einwilligung der betroffenen Person)

- 65. Telefonnummer(n)
- 66. E-Mail-Adresse(n)
- 67. Zivile und militärische Fahrausweise
- 68. Besondere zivile Kenntnisse (wie Sprachen, Spezialausbildung)
- 69. Zahlungsverbindung
- 70. Postzustelladresse
- 71. Adresse von Angehörigen oder Notfalladresse (mit Telefon, E-Mail-Adresse)

2.8 Strafen

- 72. Rechtskräftige Disziplinarstrafen für Disziplinarfehler mit Art und Grund der Disziplinarstrafe und Strafmass
- 73. Ausschluss aus dem Zivilschutz
- 74. Degradation
- 75. Aufgebotsstopp

2.9 Diverses

- 76. Zivilschutzausweis (inkl. Foto)
- 77. Geschäftskontrolle (Angaben über die im PISA durchgeführten administrativen Vorgänge)
- 78. Elektronisches Dokumenten-Management (zentrales Archiv PISA)
- 79. Daten für Kaderselektion

Beilage 2 zum Anhang Ziff. 1 MIV

*Anhang 33c
(Art. 70m)*

Daten des FABIS

1. Name, Geschäftsadresse, Geschäftstelefonnummer, Koordinaten, Höhenlage und Arealumfang des kritischen Objekts;
2. Name, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer des Objekt-Betreibers;
3. Name, Vornamen, Arbeitgeber, berufliche Funktion, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer der sicherheitsbeauftragten Person;
4. Name, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer des Eigentümers oder der Eigentümerin des Objekts;
5. Name, Vornamen, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer der Kontaktperson des Expertenkomitees;
6. Name, Vornamen, Geschäftsadresse, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer der Person, die Detailangaben zum Objekt geliefert hat.